

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

Kommunale Mandatsträger der extremen Rechten in Thüringen 2014 (2) - Rechtskräftige Verurteilungen

Die **Kleine Anfrage 3980** vom 2. Juni 2014 hat folgenden Wortlaut:

Mit der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in Thüringen errangen auch Vertreterinnen und Vertreter extrem rechter Parteien kommunale Mandate. Im Vergleich zur Kommunalwahl 2009 (25 Mandate) erhielten nun NPD und das extrem rechte Wählerbündnis "Bündnis Zukunft Hildburghausen" mehr als doppelt so viele Mandate für Kreistage und Stadträte. Bereits 2009 befanden sich zahlreiche Protagonisten der gewaltbereiten Neonazi-Szene und aus Kameradschaften unter den Mandatsträgern. (In der Anfrage "Kommunale Mandatsträger der extremen Rechten in Thüringen 2014 (1)" wird nach der Einbindung der Mandatsträger in die Neonazi-Szene gefragt.)

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele der am 25. Mai 2014 gewählten kommunalen Mandatsträger in Thüringen stuft die Landesregierung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer extrem rechten Partei oder Wählervereinigung als "rechts-extremistisch" ein?
2. Wie viele der am 25. Mai 2014 gewählten kommunalen Mandatsträger extrem rechter Parteien oder Wählervereinigungen sind nach Kenntnis der Landesregierung in wie vielen Fällen rechtskräftig verurteilt?
3. Wie viele der in der Antwort zu Frage 2 aufzuführenden rechtskräftigen Verurteilungen endeten jeweils mit Freiheitsstrafen, mit zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen, mit Geldstrafen oder mit sonstigen Maßregeln?
4. Wie viele der in der Antwort zu Frage 2 aufzuführenden rechtskräftigen Verurteilungen gehen auf Straftaten zurück, die der politisch motivierten Kriminalität aus dem Phänomenbereich Rechts zuzurechnen waren (gemäß PMK-Statistik des Thüringer Innenministeriums)?
5. Welchen Deliktbereichen waren die den in der Antwort zu Frage 2 aufzuführenden Verurteilungen zugrunde liegenden Straftaten zuzuordnen (bitte nach einzelnen Straftatbeständen, Vorschriften des Strafgesetzbuchs und Anzahl aufschlüsseln)?
6. Wie bewertet die Landesregierung gegebenenfalls eine Häufung der rechtskräftigen Verurteilungen jener extrem rechten Mandatsträger auch hinsichtlich einer demokratischen Eignung als verantwortlicher Teil kommunaler Selbstverwaltung?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. August 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) ordnet insgesamt 50 kommunale Mandatsträger dem rechtsextremistischen Spektrum zu. Dabei befinden sich unter den Mandatsträgern auch solche, die mehrere Kommunalmandate wahrnehmen. Die Zahl der errungenen Mandate (Stand 8. August 2014: 62) ist damit höher als die Zahl der Mandatsträger. Die rechtsextremistischen Mandatsträger erhielten 60 Mandate über die Listen der "Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)" bzw. - durch Kumulieren und Panaschieren - im Rahmen der Personenwahl als NPD-Mitglieder. Darüber hinaus zogen zwei rechtsextremistische Mandatsträger für das "Bündnis-Zukunft-Hildburghausen (BZH)" in das Kommunalparlament ein.

Zu 2.:

20 der gewählten Mandatsträger extrem rechter Parteien oder Wählervereinigungen wurden in insgesamt 98 Fällen rechtskräftig verurteilt.

Zu 3.:

Die in der Antwort auf Frage 2 genannten rechtskräftigen Verurteilungen beinhalten

- in 9 Fällen eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung,
- in 22 Fällen eine Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde,
- in 49 Fällen eine Geldstrafe und
- in 18 Fällen Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel.

Zu 4.:

34 rechtskräftige Verurteilungen gehen auf Straftaten zurück, die der politisch motivierten Kriminalität aus dem Phänomenbereich Rechts zuzurechnen sind.

Zu 5.:

Die Zuordnung der Gesamtzahl der rechtskräftigen Verurteilungen zu einzelnen Straftatbeständen ergibt sich aus der nachstehenden tabellarischen Übersicht.

Straftatbestand		Anzahl der Verurteilungen
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86a StGB	16
Landfriedensbruch	§§ 125, 125a StGB	2
Volksverhetzung	§ 130 StGB	3
Beleidigung	§ 185 StGB	5
üble Nachrede	§ 186 StGB	1
Verleumdung	§ 187 StGB	1
vorsätzliche Körperverletzung	§ 223 StGB	18
gefährliche Körperverletzung	§ 224 StGB	18
Nötigung	§ 240 StGB	2
Diebstahl	§ 242 StGB	4
Diebstahl im besonders schweren Fall	§ 243 StGB	3
Raub	§ 249 StGB	1
Betrug	§ 263 StGB	6
Leistungserschleichung	§ 265a StGB	11
Sachbeschädigung	§ 303 StGB	9
Beihilfe zur Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion	§§ 308, 27 StGB	1
Gefährdung des Straßenverkehrs	§ 315c StGB	3
Trunkenheit im Verkehr	§ 316 StGB	4
Steuerhinterziehung	§ 370 Abgabenordnung	2

Straftatbestand		Anzahl der Verurteilungen
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86a StGB	16
Einschleusen von Ausländern	§ 92a AuslG	1
Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge oder Beihilfe dazu	§§ 1, 3, 29a Absatz 1 Nr. 2 BtMG	2
Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz	§§ 1, 6 PflVG	1
unerlaubter Umgang mit explosiven Stoffen	§ 40 SprengG	2
Fahren ohne Fahrerlaubnis	§ 21 StVG	8
Verstoß gegen die Strafvorschriften des Versammlungsgesetzes	§§ 21 ff. VersammlG	3
Verstoß gegen die Strafvorschriften des Waffengesetzes	§§ 51 ff. WaffenG	2

Zu 6.:

Gemeinderats- bzw. Kreistagsmitglieder werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (§§ 23 Abs. 2 und 102 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung). Für die Ämter der Gemeinde- bzw. Stadtratsmitglieder und der Kreistagsmitglieder ist jeder nach den Bestimmungen der §§ 1, 2, 12 und 27 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) Wahlberechtigte wählbar, das heißt, jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der

- a) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) am Wahltag nicht nach § 2 ThürKWG von der Wahl ausgeschlossen ist (bei Verlust des Wahlrechts infolge Richterspruchs, in bestimmten Betreuungsfällen und bestimmten Fällen der Sicherungsverwahrung),
- c) am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der betreffenden Gemeinde oder dem betreffenden Landkreis den Hauptwohnsitz hat,
- d) nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Die Entscheidung über den politischen Umgang mit gewählten Mandatsträgern aus der neonazistischen Szene im Gemeinderat oder Kreistag obliegt den übrigen Gemeinderäten und Kreistagsmitgliedern im Rahmen der Gesetze. Erst in den Fällen der Zugehörigkeit eines Mandatsträgers zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei verlieren die Ratsmitglieder ihr Amt (§ 30 Abs. 4 und 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz).

Die Landesregierung steht für ein tolerantes, weltoffenes und demokratisches Thüringen ein. Sie hat dies im Leitbild des Landesprogramms festgelegt. Personen mit extremistischem Gedankengut, die ihre Ideologie durch Ausnutzung bestehender demokratischer Strukturen als scheinbaren Bestandteil gesellschaftlicher Realität darstellen wollen, entsprechen nicht diesem Leitbild. Sie lehnen trotz Wahl die Demokratie ab und versuchen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu untergraben. In der politischen Auseinandersetzung sind diese Mandatsträger keine akzeptablen Gesprächspartner. Die Bekämpfung ihrer extremistischen Einstellungen ist eine Aufgabe aller gesellschaftlichen und politischen Kräfte. Dabei ist es für demokratische Abgeordnete, Fraktionen und Parteien insbesondere wichtig, öffentlich Akzente gegen Extremismus zu setzen.

Das Innenministerium hat mit dem "Handlungsleitfaden für kommunale Entscheidungsträger in Thüringen" die wichtigsten Problembereiche im Umgang mit dem Rechtsextremismus auf kommunaler Ebene zusammengestellt. Der Leitfaden soll ermutigen und dazu beitragen, Maßnahmen gegen Bestrebungen von Rechtsextremisten unmittelbar vor Ort weiter zu intensivieren, den rechtlichen Rahmen im Umgang mit rechtsextremistischen Aktivitäten auszuschöpfen und dadurch deren Wirkung einzuschränken.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Prinzips der wehrhaften Demokratie das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit geschaffen, das nach Maßgabe des Beschlusses der Thüringer Landesregierung vom 15. März 2010 über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76

Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen (GVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Januar 2014 (GVBl. S. 11), dem Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit zugewiesen ist.

Damit wurde einer Forderung aus der Zivilgesellschaft und aller Fraktionen des Thüringer Landtags nachgekommen, alle Maßnahmen für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit in einem Landesprogramm zu bündeln und hierdurch Rechtsextremismus effektiv begegnen zu können. Als Handlungsstrategie gegen die Feinde der Demokratie und zur Demokratiestärkung soll ein Dreiklang aus Prävention, Repression und Intervention ermöglicht werden.

Die Bekämpfung demokratiefeindlichen Gedankenguts wird nur dann erfolgreich sein, wenn auch künftig alle demokratischen Kräfte extremistischen Bestrebungen entgegentreten. Die Landesregierung unterstützt dies weiterhin und verfolgt darüber hinaus das Ziel, durch Aufklärung und Prävention zur Abnahme extremistischen Wählerpotentials beizutragen.

Dr. Poppenhäger
Minister